

M 16 K 13.2277

Abdruck

Vert.	Frist not.	KFV/KfA	Mdt.:
RA	EINGEGANGEN		Kenntnisn.
SB	23. JUNI 2014		Rückspr.
Rückspr.	Selbert Pikos Siebert Rechtsanwälte		Zahlung
zdA			Stel.



Bayerisches Verwaltungsgericht München

In der Verwaltungsstreitsache

film.coop GmbH

vertreten durch den Geschäftsführer Hr. Blankemeyer
Westendstr. 123, 80339 München

- Klägerin -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Pikos, Selbert, Siebert
Theaterstr. 1, 34117 Kassel

gegen

IHK für München und Oberbayern

Balanstr. 55-59, 81541 München

vertreten durch:

Deißler, Krauß & Domcke
Widenmayerstr. 16, 80538 München

- Beklagte -

wegen

Beitrag

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 16. Kammer,
durch die Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Krieger,
den Richter am Verwaltungsgericht Nebel,
die Richterin Raubold

ohne mündliche Verhandlung

am 17. Juni 2014

folgenden

Beschluss:

Der Beklagten wird aufgegeben, bis 11. Juli 2014 zu folgenden Fragen unter Vorlage von Nachweisen (z.B. Beschlüsse) Stellung zu nehmen:

1. Wurde die Ausgleichsrücklage seit 2007 in Anspruch genommen? Wenn ja: Wann und jeweils in welchem Umfang?
2. Wird bei Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 17 Abs. 3 des Finanzstatuts über die Verwendung nur des Bilanzgewinnes bzw. Bilanzverlustes entschieden, der im vorangegangenen Jahr entstanden ist, oder auch über die Verwendung eines in Vorjahren kumulierten Ergebnisses?
3. Wird (auch) bei Feststellung des Jahresabschlusses über die Bildung neuer Rücklagen und/oder über die Zuführung zu/Entnahme aus Rücklagen entschieden? Ist eine solche Entscheidung bei Feststellung des Jahresabschlusses 2013 getroffen worden?
4. Liegt dem im Wirtschaftsplan 2013 ausgewiesenen Gewinnvortrag eine Zweckbindung zugrunde? Wenn ja: Wie lautet die Zweckbindung, wann und in welcher Form (z.B. Beschluss der Vollversammlung) wurde diese festgelegt?
5. Soweit der Gewinnvortrag im Wirtschaftsplan 2013 für den Verlustausgleich bezüglich einzelner Projekte (z.B. Finanzierung des Regionalisierungskonzepts, Instandhaltung einzelner Objekte) bestimmt ist: Liegen einer solchen Zweckbestimmung prognostizierte Risiken zugrunde, die bei Festlegung der Betriebsaufwände und Rücklagen für diese Projekte nicht bereits berücksichtigt wurden? Wenn Ja: Welche konkreten Risiken waren für die Festlegung der Zweckbestimmung maßgeblich?
6. Soweit keine Zweckbestimmung des Gewinnvortrags existiert: Wodurch unterscheiden sich Sinn und Zweck

des Gewinnvortrags einerseits und der Liquiditätsrücklage andererseits?

7. Ist in 2013 ein Betrag von 5.920 TEUR aus der Instandhaltungsrücklage für das Stammhaus in eine Rücklage zur Finanzierung des neuen Bildungszentrums umgeschichtet (vgl. Aufstellung zu „Stand der Rücklagen“, S. 9 des Wirtschaftsplans 2013) oder für Sanierungsaufwände des Stammhauses (vgl. Erl. In Anlage 8 zum Wirtschaftsplan 2013, S. 32) eingesetzt worden?

Weiter wird die Beklagte gebeten, Genehmigungen der Sanierung ihres Stammhauses und ggf. für Baumaßnahmen im Rahmen des Regionalisierungskonzepts gemäß § 8 Abs. 2 des Finanzstatuts mit Investitions- und Finanzierungsübersicht und ggf. die aktuelle Entwurfsfassung für die beabsichtigte Änderung des Finanzstatuts vorzulegen.

Gründe:

Zu einzelnen Fragen, die Gegenstand des Erörterungstermins am 23. Mai 2014 waren, ist eine weitere Sachaufklärung gemäß § 86 VwGO erforderlich. Nach vorläufiger Rechtsauffassung der Kammer ist für die Frage der Vereinbarkeit des Wirtschaftsplans 2013 mit höherrangigem Recht insbesondere der dort ausgewiesene Gewinnvortrag von Bedeutung.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 146 Abs. 2 VwGO).

Krieger

Nebel

Raubold